

„Ihre zukünftigen Fachkräfte kennen Sie schon?!“

Fokus WEITER.BILDUNG – Beschäftigtenqualifizierung durch die BA



Bundesagentur für Arbeit

Heike Matthei, Teamleiterin der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg
Frank Jirschik, Teamleiter der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg

Die Fähigkeit zum „LEBENSLANGEN LERNEN“ wird zur existenziellen Schlüsselkompetenz

Rahmenbedingungen

- Strukturwandel und Digitalisierung **verändern die Berufs- und Arbeitswelt**
- 
-
- Anpassung und Erweiterung **beruflicher Kenntnisse** ist permanent notwendig
 - **Schlüsselkompetenzen** nehmen eine tragende Rolle ein
 - **Berufliche Neu- und Umorientierung** sind teilweise sogar mehrmals innerhalb eines Arbeitslebens erforderlich



Voraussetzungen

Fachkräftequalifizierung gelingt nur mit:

- motivierten und lernfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - aufgeschlossenen und investitionsbereiten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- 

Qualifizierung braucht:

- kompetente Beratung
- bildungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- passgenaue Maßnahmeangebote

Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter

WEITER.BILDUNG!
KUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE



Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über **ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen** hinausgehen.



Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel **länger als vier Jahre zurückliegt**.



Beschäftigte, **die in den letzten vier Jahren an Weiterbildungen teilgenommen** haben, die nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.



Die Maßnahme muss entweder außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem die zu fördernden Beschäftigten angehören, durchgeführt **werden und mehr als 120* Stunden** dauern.



Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die **Förderung zugelassen** sein. Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

* Seit dem 29.05.2020 in Kraft getreten

Maßnahmen, die von der Förderung nach § 82 SGB III ausgeschlossen sind – Was geht nicht!



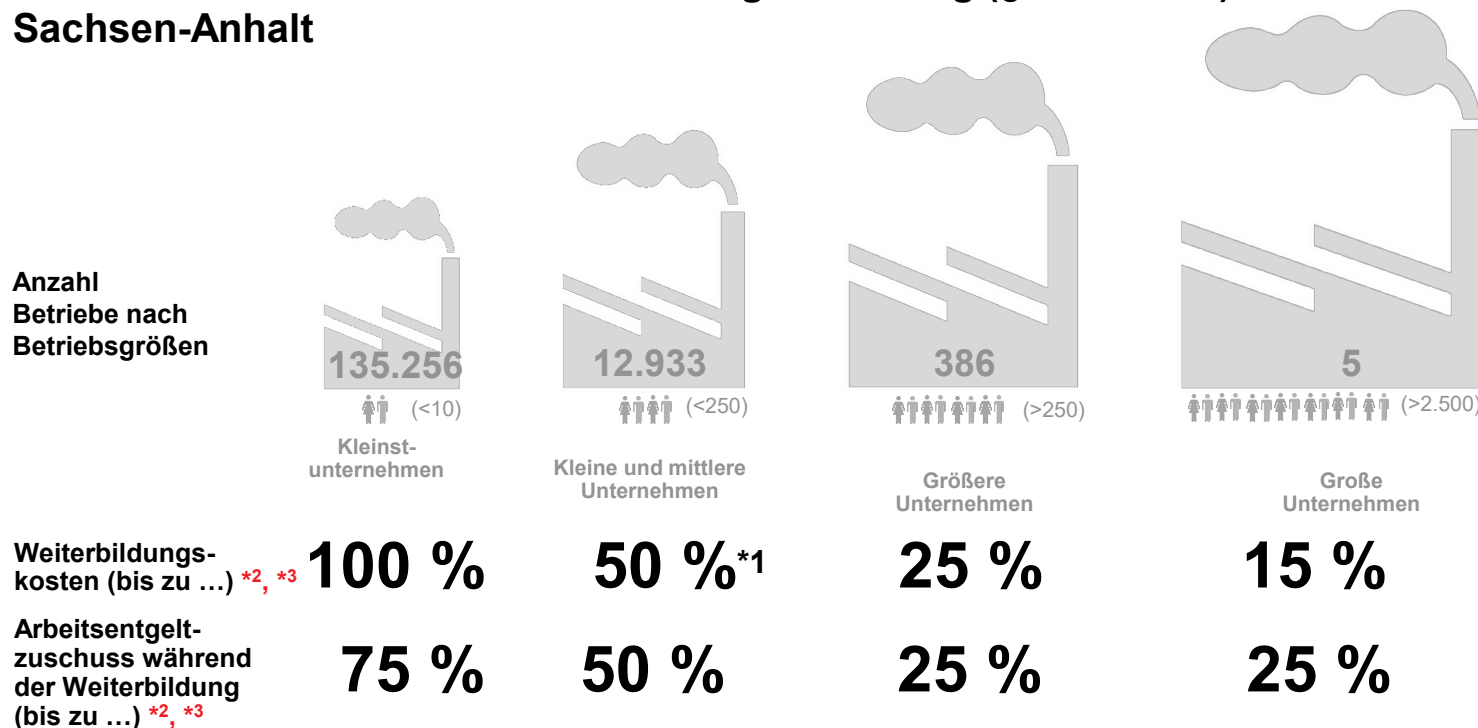
Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.



Ein Förderausschluss nach § 82 SGB III besteht ebenfalls für die Teilnahme an Maßnahmen, die auf ein Fortbildungsziel vorbereiten, das nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähig ist.

Qualifizierung und Förderung - Je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung

Maximale Zuschüsse der Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III) **ab 01.10.2020** Sachsen-Anhalt



bei allen
abschluss-
orientierten
Weiterbildungen
(§ 81 Abs. 2 i.V.m.
§ 82 SGB III)
gilt:

→ Weiter-
bildungs-
kosten
immer zu
100 %

→ Arbeits-
entgelt-
zuschuss
bis zu
100 %

Achtung: Während des Bezuges von Kug ist die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot)!

^{*1} - bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte) in Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten

^{*2} - **+ 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen**

^{*3} - **+10% bei mind.1/5 Beschäftigte mit Qualifizierungsbedarf, bei KMU 1/10**

WEITER.BILDUNG!
QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE

Sammelantragsverfahren nach § 82 Absatz 6 SGB III

Sollen **mehrere Beschäftigte** eines Unternehmens an derselben Weiterbildung teilnehmen, genügt ein Antrag (Sammelantrag).

Ermöglichung von Sammelanträgen bei der Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch den Arbeitgeber für Arbeitnehmer, **bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht.**

Das Sammelantragsverfahren soll dazu beitragen, die Einrichtung und Durchführung beruflicher Weiterbildung sowie der Förderverfahren und –entscheidungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Anstelle der Beschäftigten beantragt ausschließlich der Arbeitgeber die Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ("ein Antrag – eine Bewilligung").

Online-Antragsstrecke mit Download und Upload-Funktion der Antragsvordrucke, die auch bei den eServices eingebunden werden (Anträge nur in Online-Antragsstrecke)

Online-Antragsstellung:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/sammelantrag-qualifizierung-beschaeftigte>

Förderübersicht – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer §§ 81, 82 SGB III und § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. §§ 81, 82 SGB III

Rechtsgrundlage	§ 81 Absatz 2 i.V.m. § 82 SGB III abschlussorientierte Weiterbildungen	§ 82 SGB III Anpassungsqualifizierungen (i.d.R. nicht abschlussorientierte Weiterbildung) aber auch abschlussorientierte Weiterbildungen nichtgeringqualifizierter Beschäftigte			
Beschäftigte	Geringqualifizierte Beschäftigte (kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss - § 81 Absatz 2 Nr.1 SGB III)	Sonstige Beschäftigte, d.h. alle Beschäftigte unabhängig vom Alter oder Qualifikation sowie auch geringqualifizierte Beschäftigte, die nicht an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.			
Betriebsgröße - Gesamtunternehmen, Konzern (alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen sind zu berücksichtigen)	keine Einschränkung	< 10 Beschäftigte (Kleinstunternehmen)	10 bis < 250 Beschäftigte (kleine und mittlere Unternehmen - KMU)	250 bis < 2.500 Beschäftigte	2.500 und mehr Beschäftigte
		Teilzeitbeschäftigte sind je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (bis zu 10 Stunden: 0,25 / bis zu 20 Stunden: 0,50 / bis zu 30 Stunden: 0,75) anteilig zu berücksichtigen. Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgezählt.			
Lehrgangskosten	zu 100%	soll zu 100%	bis zu 50% (bei Arbeitnehmern ab 45 Jahren oder Schwerbehinderten bis zu 100%)	bis zu 25%	bis zu 15%
			Zusätzliche 15 Prozentpunkte möglich! - 5 Prozentpunkte für vorhandene Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen und / oder - 10 Prozentpunkten bei qualifikatorischem Anpassungsbedarf von mind. 1/5 (im KMU von mind. 1/10) der Betriebsbelegschaft und damit maximal möglicher Zuschuss zu den Lehrgangskosten von		
			bis zu 65 % (bei AN ab 45 Jahren oder Schwerbehinderten bis zu 100%)	bis zu 40 %	bis zu 30 %
Sonstige Weiterbildungskosten	Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden nur übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z. B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig.				
Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung und zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und des pauschalen Arbeitgeberanteils am Gesamt-SV-Beitrag	bis zu 100%	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%
		Zusätzliche 15 Prozentpunkte möglich! - 5 Prozentpunkte für vorhandene Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen und / oder - 10 Prozentpunkten bei qualifikatorischem Anpassungsbedarf von mindestens 1/5 (im KMU von mindestens 1/10) der Betriebsbelegschaft und damit maximal möglicher Arbeitsentgeltzuschuss von			
		bis zu 90%	bis zu 65 %	bis zu 40 %	bis zu 40 %
Voraussetzungen	• Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor • Maßnahme muss zu einem Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung) oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen • sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme • Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts • Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen, • der Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mind. 4 Jahre zurück, • in den letzten 4 Jahren vor Antragsstellung keine Teilnahme an einer nach § 82 SGB III i.d.F. ab 01.01.2019 geförderten beruflichen Weiterbildung, • die Maßnahme wird außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt und dauert mehr als 120 Stunden, • Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor, • das sv-pflichtige Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme, • es erfolgt die Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. • Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. • Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind, können ebenso nicht gefördert werden, wie solche zu denen der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtliche Regelungen verpflichtet ist (z.B. berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene).				
Förderausschlüsse nach § 22 SGB III	Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern Ausschlüsse nach § 22 Absatz 2 (Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers im Sinne des SGB IX) oder § 22 Absatz 4 Nr. 4 SGB III (erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II - Arbeitnehmer mit ergänzenden Leistungen nach dem SGB II können über das zuständige Jobcenter gefördert werden) vorliegen. Nach § 22 Absatz 1a SGB III dürfen Leistungen nach § 82 nur erbracht werden, wenn es sich nicht um nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähige Fortbildungsziele handelt. Eine Weiterbildungsmaßnahme dient dem beruflichen Aufstieg, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die in der Regel zu Abschlüssen über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene führen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur jeweiligen Fortbildungsprüfung. Hiervon sind in der Regel Weiterbildungen zu Fachkauffeuten, Fachwirten, Meistern, Technikern, Bilanzbuchhaltern, Polieren oder zur Pflegedienstleitung erfasst.				
Ermessensausübung	Bezüglich der Förderung und der Ausgestaltung des Ermessens (... bis zu ...% ...) sollen die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen berücksichtigt werden. Beim AEZ sind das Interesse des AG sowie die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim AG) angemessen zu berücksichtigen.				
Zuständigkeit	Die Förderung, die Bewilligung und die Zahlbarmachung obliegen der Betriebssitzagentur. Auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheines kann bei Zustimmung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers verzichtet werden.				
Sammelantragsverfahren ab 01.01.2021	Gilt für Weiterbildungskosten und Arbeitsentgeltzuschuss bei Förderungen nach § 82 SGB III, wenn mehrere Arbeitnehmer (auch mit ergänzenden Leistungen SGB II I) mit vergleichbarer Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarfen betroffen sind und diese oder der Betriebsrat zustimmen.				

Qualifizierung und Förderung während Kurzarbeit und SV-Erstattung wirksam nutzen!

neu ab 01.01.2021
§ 106a Absatz 1 und
Absatz 2 SGB III

Umsetzung des Beschäftigungssicherungsgesetzes!

Erstattung SV-Beiträgen und Lehrgangskosten erfolgt gemäß §§ 323 ff. SGB III (Antrag, Fristen und Zuständigkeit)

Abs. 1

Pauschale **Erstattung von 50%** der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung

- Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023
- Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die **während der Kurzarbeit beginnen**
 - Träger und Maßnahme **zertifiziert** mit Dauer von **mehr als 120 Stunden** oder
 - Vorbereitung auf eine nach AFBG-förderfähige Maßnahme von einem dafür geeigneten Träger
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Abs. 2

Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen während Kurzarbeit werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit der Betriebsgröße/ Betriebsabteilungsgröße bezuschusst:

• weniger als 10 Beschäftigte	zu 100 %
• 10 bis 249 Beschäftigte	zu 50 %
• 250 bis < 2.500 Beschäftigte	zu 25 %
• 2.500 und mehr Beschäftigte	zu 15 %

- Träger und Maßnahme **zertifiziert**
- Dauer **mehr als 120 Stunden**
- keine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Maßnahmedurchführung
- keine Maßnahme nach dem AFBG
- keine Anwendung des § 82 SGB III für während Kurzarbeit begonnener Maßnahmen
- bis zum 31.07.2023 befristet

Wo kann man sich Informieren?

Möchten Sie sich im Vorfeld über passende Weiterbildungsangebote informieren, finden Sie Details unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/start?region=venue&distance=25&elNotNull=true&ursprung=einfacheSuche&edugol=&location=&cert=true&portalSubmit=Erweiterte+Suche>

Bestimmt finden wir das passende Angebot zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiter/innen.

Sprachen

z. B.

- Wirtschaftsenglisch verschiedene Anbieter mit entspr. Bereichsspezialisierungen
- Technisches Englisch verschiedene Anbieter auch mit entspr. Spezialisierungen

Kommunikationsmanagement und Beschwerdemanagement

z. B.

- pos. Kundenansprache bis hin zum KRM angeboten von verschiedenen Trägern

Die DEHOGA-Akademie bietet kostenlose E-Learning-Module an, die nicht zertifiziert sind:

https://www.dehoga-akademie.de/suche?L=0&id=93&tx_solr%5Bq%5D=elearning

Kommunikation, Recherche, kreatives Texten

SPS

- Roboterprogrammierer/-in, SPS-Programmierer/-in SIMATIC TIA-Portal mit Industrie 4.0-Expertenwissen

CNC-Programmierer

- Konstrukteur/-in 2D/3D CAD Anwendungen - Schwerpunkt SolidWorks

SAP Basis – Vertrieb/ Controlling/ Buchhaltung/ Personal/
Lagerwirtschaft/ Einkauf und Materialwirtschaft/ Produktionsplanung/
Personalabrechnung

z. B.

- als Module a 225 UE online über [Viona](#)

Lohn und Gehalt mit DATEV oder Lexware Finanzbuchhaltung mit
DATEV, ECDL Word/ Excel/ Access

z. B.

- als Onlinekurse über [Viona](#)

Ihre Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg

Frau Heike Matthei, Teamleiterin im Arbeitgeberservice

Standorte Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg

Telefon: 034 93/ 601 640

E-Mail: heike.matthei@arbeitsagentur.de

Herr Frank Jirschik, Teamleiter im Arbeitgeberservice

Standorte Dessau, Köthen, Zerbst

Telefon: 03 40/ 502 1340

E-Mail: Frank.Jirschik@arbeitsagentur.de

[Internetseite der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-
Wittenberg](#)